

Satzung des

Fördervereins „Schule am Tierpark Berlin-Lichtenberg e.V.“

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Der Vorstand.....	5
§ 9 Kassenprüfung	6
§ 10 Auflösung des Vereins.....	6
§ 11 Haftung	7

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schule am Tierpark Berlin-Lichtenberg“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Fördervereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO. Es handelt sich dabei um unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind, ohne dabei die Aufgaben des Trägers zu übernehmen
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Schule am Tierpark (§ 58 Nr. 1 AO¹¹)
 - b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Ausstattung des Computerbereiches
 - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - f) Unterstützung bei der Herausgabe von Publikationen (z.B. Schülerzeitung)
 - g) Außendarstellung der Schule (z.B. Website, Flyer)
 - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - j) Unterstützung des Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - l) Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - m) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - n) Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
 - o) Gestaltung des Schulgebäudes, des Schulhofs und Außengeländes
 - p) Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
 - q) Finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die erforderlichen Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Abgabenordnung

- (4) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
 - a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG² erhalten.
 - b) Den Mitgliedern des Vereins werden Aufwände, welche aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung ein Ehrenmitglied benennen und in den *Förderverein Schule am Tierpark Berlin-Lichtenberg e.V.* aufnehmen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.
- (4) Die Mitgliedschaft wird in der Regel für 12 Monate erworben und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Kündigung nicht bis zu einem Quartal vor Jahresende schriftlich an den Vorstand eingereicht worden ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person, der Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es gegen die Vereinszwecke handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder die letzte Beitragszahlung länger als 12 Monate zurückliegt. Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- (8) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
- (9) Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und sonstigen Zuwendungen.

² Einkommenssteuergesetz

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages selbst bestimmen. Der Jahresbeitrag darf jedoch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindesthöhe nicht unterschreiten. Der Jahresbeitrag kann in Raten gezahlt werden. Zahlungen sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich möglich.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (3) Die erste Beitragszahlung wird vier Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig, jede weitere nach Ablauf von 12 Monaten. Der Jahresbeitrag kann in Raten gezahlt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit speziellen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des *Förderverein Schule am Tierpark Berlin-Lichtenberg e.V.* und einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung in Textform (einfacher Brief, E-Mail). Verantwortlich für die Einladung ist der/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall ein von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennendes Vorstandsmitglied. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 25 % schriftlich die Einberufung verlangen.
- (3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Eine Online-Mitgliederversammlung ist möglich.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 8)
 - i) Auflösung des Vereins

- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Auch bei Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüssen und der Entlastung des Vorstandes ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt bei Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüssen und der Entlastung des Vorstandes durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht möglich.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder, insbesondere Minderjährige, sind durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- (10) Eine Kandidatur ist nur bei persönlicher Anwesenheit oder Hinterlegung einer schriftlichen Einverständniserklärung beim Vorstand möglich.
- (11) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (12) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführung und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenführerin/des Kassenführers.
- (2) Die unter a) bis c) genannten Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (3) Der *Förderverein Schule am Tierpark Berlin-Lichtenberg e.V.* wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des *Förderverein Schule am Tierpark Berlin-Lichtenberg e.V.* Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben an Mitglieder des Fördervereins
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans und Buchführung
 - d) Erstellung des Jahresberichts
 - e) Entscheidung über Aufnahmeanträge.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder oder Nichtmitglieder des Fördervereins, die sich ehrenamtlich besonders für die Belange der Schule am Tierpark engagiert haben, eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Soll diese Aufwandspauschale einem Vorstandsmitglied zuerkannt werden, ist dazu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der auf das Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des *Förderverein Schule am Tierpark Berlin-Lichtenberg e.V.* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Schule am Tierpark, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei Ausführung der auf Erfüllung des Vereinszwecks ausgerichteten Tätigkeiten entstehen.

Vorstehende Satzung wurde am 29.08.2024 in Berlin von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.